

Verordnung
des
Umweltministeriums
über den Naturpark
„Schwäbisch-Fränkischer Wald“

Vom 21. Juni 1993

Auf Grund von §§ 23 und 58 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher beschriebene und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung „Schwäbisch-Fränkischer Wald“.

§ 2

Gegenstand des Naturparks

- (1) Der Naturpark hat eine Größe von rd. 90 400 ha.
- (2) Der Naturpark umfaßt folgende Gemeinden vollständig entsprechend der kartenmäßigen Darstellung und der damit verbundenen Beschreibung in der Anlage 1 zu den Karten (Gemeindeverzeichnis):

Gemeinden

Landkreis Heilbronn

Wüstenrot
Ostalbkreis
Gschwend

Rems-Murr-Kreis

Alfdorf
Großerlach
Kaisersbach
Murrhardt
Oppenweiler
Spiegelberg
Sulzbach an der Murr
Welzheim

Landkreis Schwäbisch Hall

Fichtenberg

Mainhardt
Oberrot.

- (3) Von folgenden Gemeinden umfaßt er Teile der Gemeindefläche entsprechend der kartenmäßigen Darstellung und der damit verbundenen Beschreibung in der Anlage 1 zu den Karten (Gemeindeverzeichnis):

Gemeinden

Landkreis Heilbronn

Abstatt
Beilstein
Lauffen am Neckar
Lehensteinsfeld
Löwenstein
Obersulm
Untergruppenbach

Hohenlohekreis

Bretzfeld
Kupferzell
Öhringen
Pfedelbach
Waldenburg

Landkreis Ludwigsburg

Oberstenfeld

Ostalbkreis

Lorch
Spraitbach

Rems-Murr-Kreis

Aspach
Althütte
Auenwald
Backnang
Plüderhausen
Rudersberg
Schorndorf
Urbach

Landkreis Schwäbisch Hall

Michelfeld
Rosengarten
Schwäbisch Hall.

- (4) Die Grenzen des Naturparks (äußere Abgrenzung) sind in einer Übersichtskarte im Maße 1 : 50 000 dargestellt. Zudem sind diese Grenzen in 18 Karten 1 : 25 000 violett und die Grenzen der Erschließungszonen (innere Abgrenzung) in denselben Karten braun eingetragen und in der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis) zu diesen Karten im einzelnen beschrieben. Karten und Anlage 1 sind Bestandteil der Verordnung.

Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind Gebiete innerhalb des Naturparks, auf die zur Gewährleistung einer geordneten baulichen Entwicklung die Vorschriften des § 4 keine Anwendung finden.

- (5) Die Verordnung mit den Karten und der Anlage 1 zu den Karten wird beim Umweltministerium in Stuttgart, bei den Landratsämtern Heilbronn, Hohenlohekreis in Künzelsau, Ludwigsburg, Ostalbkreis in Aalen, Rems-Murr-Kreis in Waiblingen, Schwäbisch Hall, bei den Bürgermeisterämtern Backnang, Schorndorf und Schwäbisch Hall sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen mit Sitz in Öhringen, Schloß, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zu kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung mit Karten und der Anlage 1 zu den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 bezeichneten Stellen sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Zweck des Naturparks

- (1) Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere
1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
 2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie
 3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.
- (2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefaßt werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden innerhalb des Naturparks auf der Grundlage eines Naturparkplans vom Land gefördert. Der Naturparkplan wird im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und stellen vom Träger des Naturparks, dem Verein Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V. mit Sitz in Mainhardt-Mönchsberg, aufgestellt. § 8 bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) In den Gebieten des Naturparks, die weder Erschließungszonen noch Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder flächenhaftes Naturdenkmal sind, bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde:
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie die Durchführung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Verändern von oberirdischen Leitungen aller Art;
 4. Verändern der Bodengestalt, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
 5. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Klettersteigen;
 6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 7. Großveranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 500 Teilnehmern, Veranstaltungen des Motorsports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Schlitten und Booten;
 8. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das mehrtägige Zelten außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 9. Anzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen;
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken;
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen, Feuchtgebieten oder Uferbewuchs.

- (2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.
- (3) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörde mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauBG und für elektrische Freileitungen bis 30 kV.
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebenen Einzäunungen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (Telekom), Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie der Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11,
7. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flugplätzen, soweit sie der Genehmigungsaufsicht nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes unterliegen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG durch die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Vor der Erteilung der Befreiung ist der Träger des Naturparks zu hören.

§ 7

Förderung

Die zur Förderung gemäß § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 12 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juni 1993

SCHÄFER

Verkündigungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Umweltministerium Baden-Württemberg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung weinrechtlicher Ermächtigungen vom 29. September 1997 (GBl. S. 402), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 537):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 1995 (GBl. S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2001 (GBl. S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 13 Abs. 2 werden die Worte »Ministeriums Ländlicher Raum« jeweils durch die Worte »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt. In § 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 und 5 werden die Worte »Ministerium Ländlicher Raum« jeweils durch die Worte »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Im Ertrag stehende Rebflächen dürfen berechnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.«
3. Anlage 1 Nr. 2 »Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg« wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Rebsorte »Blauer Frühburgunder« wird in der rechten Spalte die synonyme Bezeichnung »Clevner« gestrichen.
 - b) Bei der Rebsorte »Blauer Spätburgunder« wird in der rechten Spalte die synonyme Bezeichnung »Clevner« nach der Bezeichnung »Spätburgunder« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 31. August 2002

STÄCHELE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Änderung der Verordnung
über den Naturpark
»Schwäbisch-Fränkischer Wald«**

Vom 1. August 2002

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums vom 25. September 1994 (GBl. S. 598) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 21. Juni 1993 (GBl. S. 517), zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 30. August 2001 (GBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»Die Grenzen des Naturparks (äußere Abgrenzung) sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt. Zudem sind diese Grenzen in 18 Karten im Maßstab 1:25 000 violett eingetragen und in der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung«) zu diesen Karten beschrieben. Die Karten mit der Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis, Teil »Äußere Abgrenzung«) sind Bestandteil der Verordnung.

Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen).

Diese Erschließungszonen einschließlich der noch in den oben genannten Karten braun eingetragenen Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

2. In § 5 Ziff. 3 werden nach »§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2« neu eingefügt »sowie Absatz 4 Baugesetzbuch«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. August 2002

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 59 enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.